

Saarländischer

Dartverband e.v.

Schieds- und Ehrenordnung (SEO)

Inhalt

Teil 1: Allgemeines

Teil 2: Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

Teil 3: Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht

Teil 4: Verfahren vor dem Verbandsehrengericht

Teil 5: Gebühren und Auslagen

Teil 6: Schlussbestimmungen

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:

- a) Die Mitglieder gem. SADV Satzung
- b) Die Ehrenmitglieder gem. SADV Satzung

§ 2 Pflichten der Mitglieder

1. Die unter § 1 aufgeführten Personenmehrheiten und Einzelpersonen sind verpflichtet
 - die Satzungen und Ordnungen des SADV einzuhalten
 - die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des SADV zu befolgen oder zu vollziehen
 - sich für die Bestrebungen und Interessen des SADV einzusetzen.
2. Die Personenmehrheiten sind außerdem verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

§ 3 Organe

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind (unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe des SADV):

- b) Das Verbandsschiedsgericht
- c) Das Verbandsehrengericht

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Verbandsgerichtsbarkeit sind:

1. folgende Verstöße zu ahnden:
 - Gegen die Satzungen und Ordnungen des SADV
 - Gegen die Beschlüsse seiner Organe
 - Gegen seine Bestrebungen und Interessen
 - Unsportliches Verhalten
 - Schädigung des Ansehens des SADV
2. über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und den Organen des SADV, sofern sie das Verbandsleben betreffen, zu entscheiden und sie zu schlichten.

Teil 2: Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 5 Befangenheit

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

- a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist
- b) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52, 1, 1-3 StPO bezeichneten Art steht.

Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über Ihre Berechtigung entscheiden die 3 Lebensältesten Mitglieder des Organs endgültig.

§ 6 Einstellung

1. Die Organe entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen minderer Bedeutung, insbesondere geringen Schuldgehaltes, wegen Geringfügigkeit einstellen. Einstellungen durch das Schiedsgericht unterliegen der Nachprüfung durch das Verbandsehrengericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch.
2. Alle Entscheidungen sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

Teil 3: Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht

§ 7 Zuständigkeit

1. Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig in den Fällen des § 4 SEO sowie den Fällen des Verstoßes gegen die Spielordnungen. Es wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird und kann eines seiner Mitglieder oder Dritte mit der Sachaufklärung beauftragen.
2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in mündlicher Verhandlung, soweit eine solche für erforderlich gehalten wird.
3. Jede Ahndung setzt voraus, daß dem Betroffenen unter Darlegung des Sachverhaltes Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 8 Zusammensetzung

1. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten des SADV (oder seinem Vertreter als Vorsitzender)
 - b) dem Landesspielleiter
 - c) aus 3 weiteren Mitgliedern, die von den Teamcaptains auf der 1. Sitzung des Spieljahres, nebst zwei Stellvertretern, für ein Jahr gewählt werden.
2. Das Verbandsschiedsgericht verhandelt mit mindestens fünf seiner Mitglieder.

§ 9 Maßnahmen

1. Wird ein Vorwerfbarer Verstoß festgestellt, so können zur Ahndung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - die Erteilung eines Verweises
 - das Verbot, an Turnieren teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken
 - das Verbot, Turniere auszurichten
 - der Ausschluß vom SADV - Spielbetrieb
 - das Verbot, ein Amt im Bereich des SADV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.
2. Die Maßnahmen der 2.- 5. Punktaufzählungen dürfen für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren verhängt werden. Im Wiederholungsfall können die vorgenannten Fristen bis zu 5 Jahren verlängert werden.
3. Das Verbandsschiedsgericht kann mit seiner Entscheidung zugleich fehlerhafte Ergebnisse, die auf vorwerfbaren Verstößen gegen die Spielordnung beruhen, berichtigen.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahme kann angeordnet werden.
5. Die Veröffentlichung der Entscheidung nach Eintritt Ihrer Rechtskraft kann angeordnet werden.

§ 10 Übermittlung

1. Eine Entscheidung nach § 9 ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übermitteln. Sie wird mit ihrem Zugang wirksam. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung einen Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsehrengericht stellen. Der Antrag muß schriftlich und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absenden der Entscheidung (Poststempel) an den Vorsitzenden des Verbandsgericht per Einschreiben und Rückschein abgesendet worden sein.
2. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Verbandsehrengerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung aussetzen.

Teil 4: Verfahren vor dem Verbandsehrengericht

§ 11 Zuständigkeit

Das Verbandsehrengericht ist zuständig für

1. die Überprüfung der mit einer Ahndung verbundenen Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts;
2. die Behandlung der in § 4, Punkt 2 dieser SEO genannten Fälle.

§ 12 Zusammensetzung

1. Das Verbandsehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitglieder sowie ein Stellvertreter für den Vorsitzenden und einem 1. Und 2. Ersatzmann für die Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung einmal für ein Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Mitglieder erhalten bei Ihrer Wahl Ernennungsurkunden. Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann jederzeit Einblick in die Verbandsorgane verlangen.
3. Das Verbandsehrengericht verhandelt mit mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 13 Antrag an das Verbandsehrengericht

1. Das Verbandsehrengericht wird auf Antrag tätig, der schriftlich und begründet an den Vorsitzenden zu richten ist.
2. Dieser kann formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge zurückweisen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) das Verbandsehrengericht über dessen Vorsitzenden anrufen, das dann über die Zulassung des Antrages in schriftlichem Verfahren endgültig entscheidet.

§ 14 Verhandlungen vor dem Verbandsehrengericht

1. Das Verbandsehrengericht befindet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Bei einfacher Sach- und Rechtslage kann auch in schriftlichem Verfahren entschieden werden.
2. Die Entscheidungen des Verbandsehrengerichts sind unanfechtbar.
3. Das Verbandsehrengericht setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Terminladung ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Verbandsehrengerichtes mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu übermitteln.
4. Soll ein benanntes Mitglied des Verbandsehrengerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, so ist dieser innerhalb einer Woche nach Zugang der Terminladung an den Vorsitzenden zu richten.
5. In den Fällen des § 4, Punkt 2 ist den Beteiligten vor der Anberaumung eines Termins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
6. Die Beteiligten sind berechtigt sich durch einen Dritten vertreten zu lassen, sofern er dem eigenen Verein oder dem SADV angehört. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann das Verbandsehrengericht nach Aktenlage entscheiden.
7. Das Verbandsschiedsgericht ist in allen Verfahren anzuhören und zur mündlichen Verhandlung zu laden, in denen seine Entscheidungen angefochten werden, im übrigen nur, wenn es das Verbandsehrengericht nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.
8. Im Übrigen gelten für Verfahren vor dem Verbandsehrengericht die Vorschriften der StPO bzw. der ZPO in sinn- gemäßer Anwendung.

Teil 5: Gebühren und Auslagen

§ 15 Verbandsschiedsgerichtsgebühren

1. Bei Verfahren die das Verbandsschiedsgericht durchführt wird eine Pauschale von 100,- € erhoben.
2. Bei Verfahren, die das Verbandsschiedsgericht durchführt, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden oder die durch Zurückweisung des Einleitungsantrages enden, wird diese Pauschale nicht erstattet.

§ 16 Verbandsehrengerichtsgebühren

1. Bei Verfahren zur Überprüfung einer vom Verbandsschiedsgericht getroffenen Entscheidung hat der Antragsteller seinem Antrag folgende Gebühren per Verrechnungsscheck beizufügen:
 - a) bei einem Verweis: 100,- €
 - b) bei Verboten und zeitlich befristetem Ausschluss 25,- € für jeden angefangenen Monat, jedoch maximal 250,- €
 - c) bei Ausschluss auf Dauer oder Verboten nach § 9, Punkt 1e: 250,- €. Diese Gebühren dienen zur Deckung der Verfahrenskosten.
2. Eine Überprüfung findet erst statt, nachdem die Gebühren beim SADV hinterlegt wurden.
3. Entschidet das Verbandsehrengericht zugunsten des Antragstellers, so sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Auslagen zu erstatten.
4. Bei einem Teilerfolg kann das Verbandsehrengericht in Verbindung mit dem Schiedsspruch eine angemessene Teilerstattung festsetzen.

§ 17 Schlichtungen

1. Bei Verfahren nach § 4, Punkt 2 hat der Antragsteller seinem Antrag eine Grundgebühr von 100,- € per Verrechnungsscheck beizufügen. Wird das Verfahren unverhältnismäßig aufwendig, kann das Verbandsehrengericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren Zahlungen, die ein Mehrfaches dieser Gebühr betragen können, abhängig machen.
2. Endet das Verfahren zugunsten des Antragstellers, sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Ausgaben vom Antragsgegner zu erstatten. Endet das Verfahren zu seinen Ungunsten, so hat er dem Antragsgegner dessen notwendigen Auslagen zu erstatten.
3. Bei einer Schlichtung oder einem Teilerfolg entscheidet das Verbandsehrengericht mit seinem Schiedsspruch über eine angemessene Teilung der Gebühren und Auslagen.

§ 18 Erstattungsgebühren

1. Erstattungsfähige Auslagen sind Fahrtkosten gemäß gültigem BRKG für eine Person vom Wohnort des Beteiligten zum Tagungsort und zurück.
2. Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

Teil 6: Schlußbestimmungen

§ 19 Ordentliche Gerichte

1. Die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen ein Verbandsschädigendes Verhalten dar.
2. Das mit einer Sache befasste Verbandsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.